

ABKOMMEN ÜBER DIE GRÜNDUNG DER INTERNATIONALEN INVESTITIONSBANK (MOSKAU, AM 10. JULI 1970)

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung der Volkswirtschaften der Abkommenspartner, folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Internationale Investitionsbank, nachfolgend „Bank“ genannt, wird gegründet.

Gründungsmitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.

Als Mitglieder der Bank können auch andere Länder aufgenommen werden. Das Verfahren für die Aufnahme anderer Länder als Mitglied der Bank wird im Artikel XXIII dieses Abkommens festgelegt.

Die Tätigkeit der Bank beruht auf der völligen Gleichberechtigung und der Achtung der Souveränität aller Mitgliedsländer der Bank.

Die Bank hat ihren Sitz in Moskau.

Die Bildung und Tätigkeit der Bank erfolgen in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen.

Artikel II

Die Hauptaufgabe der Bank ist die Gewährung lang- und mittelfristiger Kredite, in erster Linie für die Verwirklichung von Vorhaben im Zusammenhang mit der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, Aufwendungen für die Erweiterung der Roh- und Brennstoffbasis im gemeinsamer Interesse, dem Bau von Objekten in anderen Wirtschaftszweigen, die für die ökonomische Entwicklung der Mitgliedsländer der Bank von gemeinsamem Interesse sind, sowie für den Bau von Objekten zur Entwicklung der nationalen Wirtschaften der Länder und für andere Zwecke, die in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Bank vom Bankrat festgelegt werden.

In ihrer Tätigkeit muß die Bank von der Notwendigkeit der Sicherung einer effektiven Verwendung der Mittel, der Gewährleistung der Liquidität und der strengen Verantwortlichkeit für den Rückfluß der von der Bank ausgereichten Kreditmittel ausgehen.

Die von der Bank zu kreditierenden Objekte müssen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und die Herstellung von Erzeugnissen höchster Qualität bei niedrigsten Kosten und zu Preisen, die dem Weltmarkt entsprechen, gewährleisten.

Die Bank gewährt für die Durchführung von Maßnahmen und den Bau von Objekten, die für mehrere Mitgliedsländer von Interesse sind, Kredite, wenn über die Verwirklichung der

Maßnahmen und den Bau der Objekte sowie über den Absatz der damit produzierten Erzeugnisse im beiderseitigen Interesse der Mitgliedsländer langfristige Abkommen oder anderweitige Vereinbarungen vorliegen. Dabei sind die Empfehlungen zur Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer der Bank zu berücksichtigen. Die Tätigkeit der Bank ist organisch mit dem System von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialistischen ökonomischen Zusammenarbeit, zur Annäherung und allmählichen Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus der Mitgliedsländer unter Einhaltung der Prinzipien einer hohen Effektivität bei der Verwendung der Kreditmittel der Bank zu verbinden. Die Bank nimmt im Einvernehmen mit dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe an der Arbeit der entsprechenden Organe des RGW bei der Beratung von Fragen der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet gemeinsam interessierender Investitionen teil.

Artikel III

1. Das Grundkapital der Bank beträgt eine Milliarde transferable Rubel. Es wird in der kollektiven Währung (transferable Rubel) und in freikonvertierbaren Währungen oder in Gold gebildet.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

2. Die Anteile (Quoten) der Abkommenspartner am Grundkapital werden ausgehend vom Exportvolumen in ihrem gegenseitigen Warenumsatz festgelegt und betragen für die

Volksrepublik Bulgarien 85,1 Millionen transferable Rubel
Ungarische Volksrepublik 83,7 Millionen transferable Rubel
Deutsche Demokratische Republik 176,1 Millionen transferable Rubel
Mongolische Volksrepublik 4,5 Millionen transferable Rubel
Volksrepublik Polen 121,4 Millionen transferable Rubel
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken 399,3 Millionen transferable Rubel
Tschechoslowakische Sozialistische Republik 129,9 Millionen transferable Rubel

In Höhe der Anteile (Quoten) der Mitgliedsländer übergeben die bevollmächtigten Banken dieser Länder der Bank Verpflichtungen.

3. Das Grundkapital wird in Höhe von 70 % in transferablen Rubeln und in Höhe von 30% in freikonvertierbaren Währungen oder Gold gebildet.

4. Die Abkommenspartner nehmen die erste Einzahlung in das Grundkapital in Höhe von 175 Millionen transferablen Rubeln bei Bildung der Bank vor. Die zweite Einzahlung in Höhe von 175 Millionen transferablen Rubeln erfolgt im Verlaufe des zweiten Geschäftsjahres der Bank.

Der verbleibende Teil des Kapitals wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Geschäfte der Bank und ihres Mittelbedarfes entsprechend der vom Bankrat festgelegten Ordnung und Termine eingezahlt.

5. Das Grundkapital der Bank kann auf Empfehlung des Bankrates mit Zustimmung der Regierungen der Mitgliedsländer erhöht werden. Das Verfahren und die Termine für die entsprechenden Einzahlungen werden vom Bankrat festgelegt.

6. Das Grundkapital erhöht sich bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Bank um den Betrag seines Anteils (Quote) an diesem Kapital. Höhe, Verfahren und Termine der Einzahlung werden vom Bankrat nach Abstimmung mit dem betreffenden Land festgelegt.

Artikel IV

Die Bank bildet ein Reservekapital.

Die Bank kann eigene Sonderfonds bilden.

Zweck, Höhe, Termine und Bedingungen für die Bildung und Verwendung des Reservekapitals und der eigenen Sonderfonds werden vom Bankrat bestimmt.

Artikel V

In der Bank können Sonderfonds aus Mitteln interessierter Länder gebildet werden.

Artikel VI

Die Bank kann durch Aufnahme von Finanz- und Bankkrediten sowie Anleihen, durch Annahme von mittel- und langfristigen Einlagen und in anderen Formen Mittel in der kollektiven Währung (transferable Rubel), in nationalen Währungen interessierter Länder und in freikonvertierbaren Währungen mobilisieren.

Der Bankrat kann Beschlüsse über die Ausgabe verzinslicher Obligationen durch die Bank fassen, die auf internationalen Kapitalmärkten aufgelegt werden.

Die Bedingungen für die Ausgabe von Obligationen werden vom Bankrat festgelegt.

Artikel VII

1. Die Bank gewährt lang- und mittelfristige Kredite für Zwecke, die im Artikel II des vorliegenden Abkommens vorgesehen sind.

2. Kredite werden gewährt:

a) Banken, Wirtschaftsorganisationen und Betrieben der Mitgliedsländer der Bank, die offiziell von den Mitgliedsländern zur Aufnahme von Krediten bevollmächtigt sind;

b) internationalen Organisationen und Betrieben der Mitgliedsländer der Bank, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben;

c) Banken und Wirtschaftsorganisationen anderer Länder nach einem vom Bankrat festgelegten Verfahren.

3. Die Bank kann nach dem vom Bankrat festgelegten Verfahren Garantien übernehmen.

Artikel VIII

Das Verfahren der Kreditplanung, die maximalen Kreditlaufzeiten, die Bedingungen für die Gewährung, Verwendung und Tilgung von Krediten, die Übernahme von Garantien sowie die Anwendung von Sanktionen bei Verletzung der Kredit- und Garantiebedingungen werden durch das Statut und durch Beschlüsse des Bankrates geregelt.

Artikel IX

Die Bank kann bei anderen Banken zeitweilig freie Mittel anlegen, Devisen und Sorten, Gold und Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie andere Bankgeschäfte durchführen, die den Zielen der Bank entsprechen.

Artikel X

Die Bank übt ihre Geschäftstätigkeit bei Sicherung ihrer Rentabilität aus.

Artikel XI

Die Bank hat das Recht, mit den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und anderen Wirtschaftsorganisationen der Mitgliedsländer zusammenzuarbeiten.

Die Bank kann zu internationalen Finanz-, Kredit- und anderen Instituten sowie zu anderen Banken auf gleichberechtigter Grundlage Kontakte aufnehmen und Geschäftsbeziehungen herstellen.

Charakter und Formen dieser Beziehungen werden vom Bankrat festgelegt.

Artikel XII

Die Mitgliedschaft der Länder in der Bank und die Tätigkeit der Bank dürfen nicht die Durchführung und Entwicklung unmittelbarer Finanz- und anderer Geschäftsbeziehungen der Mitgliedsländer der Bank untereinander, mit anderen Ländern und internationalen Finanzorganisationen und Banken behindern.

Die Kreditoperationen der Bank ersetzen nicht die in der Praxis angewandten Grundsätze und das Verfahren der Kreditgewährung auf der Grundlage zweiseitiger Regierungsabkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe.

Artikel XIII

1. Die Bank ist juristische Person.

Die Bank genießt die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung ihrer Ziele notwendige Rechtsfähigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und des Statuts der Bank.

2. Auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes genießen die Bank sowie die Vertreter der Länder im Bankrat und die Amtspersonen der Bank die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Abkommen und im Statut der Bank vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten. Die obengenannten Privilegien und Immunitäten werden in den Artikeln XV, XVI und XVII des vorliegenden Abkommens festgelegt.

3. Die Bank kann auf dem Territorium des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, sowie auf dem Territorium anderer Länder Filialen und Vertretungen eröffnen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Land, in dem die Bank ihren Sitz, ihre Filialen und Vertretungen hat, werden in entsprechenden Abkommen vereinbart.

4. Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen.

Die Bank haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedsländer, ebenso wie die Mitgliedsländer nicht für die Verbindlichkeiten der Bank haften.

Artikel XIV

Die Tätigkeit der Bank wird durch das vorliegende Abkommen, das diesem Abkommen beiliegende Statut der Bank sowie durch die Richtlinien geregelt, die von der Bank im Rahmen ihrer Kompetenz erlassen werden.

Ausgehend von den Interessen der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der Tätigkeit der Bank und der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Zusammenarbeit kann auf Empfehlung des Bankrates das Statut der Bank mit Zustimmung der Regierungen der Mitgliedsländer der Bank geändert werden.

Artikel XV

1. Das Vermögen der Bank, ihre Aktiva und Dokumente genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort ebenso wie die Geschäfte der Bank Immunität gegenüber jeglichen administrativen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß die Bank selbst auf die Immunität verzichtet. Die Gebäude der Bank sowie ihrer Filialen und Vertretungen sind auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank unverletzlich.

2. Auf dem Territorium der Mitgliedsländer der Bank

a) ist die Bank von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung hinsichtlich der Zahlungen für kommunale und andere Dienstleistungen;

b) ist die Bank bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Bedarfs von Zöllen und Beschränkungen befreit;

c) genießt die Bank alle Vergünstigungen hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und Gebühren im Post-, Telegraphen- und Telefonverkehr, die in dem betreffenden Land den diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel XVI

1. Die Vertreter der Länder im Bankrat genießen auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten:

a) Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfolgung hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter begehen können;

b) Unantastbarkeit aller Unterlagen und Dokumente;

c) hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges der diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Land gewährt werden;

d) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich der Beträge, die den Vertretern von dem sie ernennenden Land gezahlt werden.

2. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jedes Mitgliedsland der Bank hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen zu verzichten, in denen nach Meinung dieses Landes die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.

3. Die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Vertreter und den Organen des Landes, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel XVII

1. Nach Vorlage durch den Präsidenten des Direktoriums der Bank legt der Bankrat die Kategorien der Amtspersonen der Bank fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Präsident des Direktoriums der Bank teilt den zuständigen Organen der Mitgliedsländer der Bank die Namen dieser Amtspersonen laufend mit.

2. Bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank

a) werden die Amtspersonen der Bank für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begehen können, nicht gerichtlich oder auf dem Verwaltungswege zur Verantwortung gezogen;

b) sind sie von persönlichen Pflichtleistungen, direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des ihnen von der Bank gezahlten Gehalts befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Amtspersonen der Bank, die Staatsbürger des Landes sind, in dem die Bank, ihre Filialen und Vertretungen ihren Sitz haben;

c) haben sie hinsichtlich des persönlichen Gepäcks Anspruch auf die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges der diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Land gewährt werden.

3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen der Bank ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt.

Der Präsident des Direktoriums der Bank hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität der Amtspersonen der Bank in allen Fällen zu verzichten, in denen seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums der Bank hat der Bankrat das Recht, auf die Immunität zu verzichten.

Artikel XVIII

Die Amtspersonen der Bank handeln bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten als internationale Amtspersonen. Sie unterstehen ausschließlich der Bank und sind von allen Organen und offiziellen Personen ihrer Länder unabhängig. Jedes Mitgliedsland der Bank muß den internationalen Charakter dieser Pflichten achten.

Artikel XIX

Der Bankrat ist das höchste Leitungsorgan der Bank und übt die Gesamtleitung der Tätigkeit der Bank aus.

Der Bankrat besteht aus Vertretern aller Mitgliedsländer der Bank, die von den Regierungen dieser Länder ernannt werden.

Jedes Mitgliedsland der Bank hat im Rat, unabhängig von der Höhe seines Anteils am Kapital der Bank, eine Stimme.

Der Bankrat faßt Beschlüsse zu den im Statut der Bank aufgeführten grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Bank einstimmig, zu anderen Fragen mit qualifizierter Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen. Dabei ist der Bankrat berechtigt zu entscheiden, wenn an der Sitzung des Rates die Vertreter von mindestens Dreiviertel der Mitgliedsländer der Bank teilnehmen.

Artikel XX

Das Direktorium der Bank ist das Exekutivorgan der Bank.

Das Direktorium ist dem Bankrat rechenschaftspflichtig.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und drei Stellvertretern, die vom Bankrat aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden.

Hauptaufgabe des Direktoriums ist die Leitung der Tätigkeit der Bank in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank sowie den Beschlüssen des Bankrates.

Der Präsident des Direktoriums leitet unmittelbar die operative Tätigkeit der Bank des Direktoriums auf der Grundlage des Prinzips der Einzelleitung im Rahmen seiner Befugnisse und Rechte, die im Statut und in den Beschlüssen des Bankrates bestimmt sind.

Artikel XXI

Zur Revision der Tätigkeit der Bank wird eine Revisionskommission gebildet, die vom Bankrat ernannt wird.

Artikel XXII

Ansprüche an die Bank können innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches, geltend gemacht werden.

Artikel XXIII

Jedes Land, das dem vorliegenden Abkommen beizutreten und Mitglied der Bank zu werden wünscht, gibt dem Bankrat eine offizielle Erklärung ab, daß es die Ziele und Grundsätze der Tätigkeit der Bank anerkennt und die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank ergeben.

Die Aufnahme als Mitglied der Bank erfolgt auf Beschluß des Bankrates.

Die entsprechend beglaubigte Kopie des Beschlusses des Bankrates über die Aufnahme eines neuen Landes als Mitglied der Bank wird diesem Land und dem Depositär dieses Abkommens zugesandt. Mit Eingang des genannten Dokuments beim Depositär - einschließlich des Dokuments (Erklärung) über den Beitritt - gilt das Land als dem Abkommen beigetreten und als Mitglied der Bank, worüber der Depositär die Mitgliedsländer der Bank und die Bank selbst in Kenntnis setzt.

Artikel XXIV

Jedes Land kann die Mitgliedschaft in der Bank und die Teilnahme am vorliegenden Abkommen kündigen, indem es den Bankrat mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Innerhalb der genannten Frist müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem betreffenden Land aus ihren gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden.

Über den Austritt eines Landes aus der Bank benachrichtigt der Rat offiziell den Depositär des vorliegenden Abkommens.

Artikel XXV

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung und tritt an dem Tage in Kraft, an dem der letzte Abkommenspartner seine Ratifizierungsurkunde beim Depositär dieses Abkommens hinterlegt.

Das Abkommen wird jedoch provisorisch mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt, falls es bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist.

Artikel XXVI

Das vorliegende Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer der Bank geändert werden.

Das Abkommen verliert seine Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsländer entsprechend Artikel XXIV des vorliegenden Abkommens die Mitgliedschaft in der Bank und die Teilnahme am Abkommen kündigen.

In diesem Fall wird die Tätigkeit der Bank zu dem vom Bankrat festgelegten Termin und Verfahren eingestellt.

Artikel XXVII

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Ausgefertigt in Moskau, am 10. Juli 1970 in einem Exemplar in russischer Sprache.

Beglaubigte Abschriften des vorliegenden Abkommens werden durch den Depositär allen Abkommenspartnern zugesandt.

[Quelle: Uschakow, Alexander (Hrsg.): Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 21983, S. 240-248.]